

RECHTSANWALTSKANZLEI MONIKA IGO-KEMENES

Kanzlei Monika Igo-Kemenes · Preysingplatz 18 · 94447 Plattling

Hinweis auf Unterhaltsreform

Das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz ist am 01.01.2008 in Kraft getreten. Es sind teilweise gravierende Änderungen erfolgt, die hier nur punktuell dargestellt werden sollen:

a) Kindesunterhalt

- aa) Minderjährige Kinder und gleichgestellte privilegierte Kinder (die volljährig sind, aber das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sich noch in allgemeiner Schulausbildung befinden und bei einem Elternteil leben) sind unterhaltsrechtlich vorrangig vor allen anderen Unterhaltsberechtigten.
- bb) Andere volljährige Kinder erhalten die vierte Rangstelle nach Ehegatten und anderen Elternteilen.
- cc) Die zum 01.07.1998 eingeführten Regelbeträge entfallen. Es wird ein für Ost und West einheitlicher Mindestunterhalt in Höhe des doppelten sächlichen Existenzminimums aus dem Einkommensteuerrecht (derzeit Jahreswert 1.824 € x 2 = 3.648 €) eingeführt.
- dd) Die bisherigen Altersstufen 0–5, 6–11, 12–17 bleiben. Der neu eingeführte Mindestunterhalt beträgt in Stufe 1 = 317 €, in Stufe 2 = 364 €, in Stufe 3 = 426 €.
- ee) Das staatliche Kindergeld wird hälftig berücksichtigt.

b) Ehegattenunterhalt

- aa) Minderjährige Kinder betreuende Ehegatten oder solche, die lange verheiratet waren, sind unterhaltsrechtlich an zweiter Rangstelle zusammen mit Elternteilen, die ein minderjähriges Kind betreuen, aber mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet waren. Andere Ehegatten sind nachrangig, erhalten also die dritte Rangstelle. Damit entfällt der bisherige grundsätzliche Vorrang der ersten Ehefrau.
- bb) Die Eigenverantwortlichkeit des geschiedenen Ehegatten wird bewusst verstärkt.
- cc) Das Gesetz legt für die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten weiterhin keine konkreten Altersgrenzen der Kinder fest, es ist im Gesetz festgelegt, dass eine Erwerbsobliegenheit bei Betreuung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren nicht besteht, was zur Folge hat, dass danach eine Erwerbsobliegenheit bei vorhandenen zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten einsetzt. Es zeichnet sich ab, dass eine deutliche Verschärfung der Erwerbsobliegenheit

RECHTSANWALTSKANZLEI
MONIKA IGO-KEMENES

Akademische
Europarechtsexpertin

auch Fachanwältin
für Familienrecht

Preysingplatz 18
94447 Plattling

Telefon 0 99 31 / 89 58 82 9
Telefax 0 99 31 / 89 61 62 7

E-Mail mik@kanzlei-kemenes.de
Web www.kanzlei-kemenes.de

Bankverbindung

Kreissparkasse Deggendorf
Kto.-Nr. 430 046 110
BLZ 741 500 00

Volksbank Straubing
Kto.-Nr. 612 604 900
BLZ 742 900 00

St.Nr 108/232/00116

in der Praxis erfolgt, wenngleich die Rechtsprechung der einzelnen OLGs hierzu noch sehr unterschiedlich ist.

- dd) Das Gesetz vereinfacht und erweitert die Möglichkeiten, Unterhalt zeitlich zu begrenzen und/oder ihn herabzusetzen. Der eheliche Lebensstandard ist nicht mehr die alleinige Bezugsgröße für die Unterhaltshöhe, maßgeblich kommt es darauf an, inwieweit ehebedingte Nachteile bleiben und damit auszugleichen sind.
- ee) Unterhalt kann künftig schon dann versagt werden, wenn der grundsätzlich noch unterhaltsberechtigte geschiedene Ehegatte mit einem neuen Partner (das kann auch ein gleichgeschlechtlicher Partner sein) eine verfestigte Lebensgemeinschaft eingegangen ist.

c) Übergangsvorschriften

In bereits nach altem Recht geregelten Unterhaltsfällen sind Umstände, die vor Inkrafttreten des Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes entstanden sind, dann zu berücksichtigen, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung führen und dem andere Teil die Abänderung unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die bestehende Regelung zumutbar ist. Grundsätzlich können aber alle Umstände, die erst durch das neue Recht erheblich geworden sind, in einem Abänderungsverfahren neu eingeführt werden, ohne dass die Gefahr besteht, damit präkludiert zu sein.